

31/SN-68/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4550

Bregenz, am 12. Juni 1984

An das
Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27 - GE/1984
Datum:	- 6. JULI 1984
Verteilt	1984 - 07 - 09 <i>Fraser</i>

St. Hayek

Betrifft: 40. Novelle zum ASVG., Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 25.4.1984, Zl. 20.040/2-1a/1984

Zum übermittelten Entwurf einer 40. Novelle zum ASVG. wird Stellung genommen wie folgt:

Der vorliegende Entwurf bringt neue Belastungen für die aktiv Erwerbstätigen (insbesondere Erhöhung des Pensionsbeitrages um 1 %) und Einbußen für die Pensionisten. Die Maßnahmen sind nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung nur zu rechtfertigen, wenn auch alle bereits bestehenden Möglichkeiten sonstiger Einsparungen ausgeschöpft werden. Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen sollten aber jedenfalls einer neuerlichen Überprüfung dahingehend unterzogen werden, ob sie nicht insbesondere für alleinstehende Frauen mit Kindern zu sozialen Härten führen können.

Mit anderen Änderungen wird neuerlich eine Sanierung der Pensionsversicherung auf Kosten der Krankenversicherung angestrebt. Damit wird eine Entwicklung fortgesetzt, die bereits in früheren Novellen zum ASVG. und zum B-KUVG. vor allem mit verfassungsrechtlich bedenklichen Abzweigungen von Mitteln der Krankenversicherungsträger für den Ausgleichsfonds für Pensions-

versicherungsträger ihren Anfang genommen hat. Weitere derartige Umschichtungen sind nach den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf geplant. Diese Vorgangsweise wird entschieden abgelehnt. Zum einen wird damit der Sparwille und letztlich die Selbstverwaltung der betroffenen Sozialversicherungsträger gefährdet. Zum anderen sind die genannten Umschichtungen geeignet, das Problem der Krankenanstaltenfinanzierung zu verstärken, das bisher vor allem wegen der nur unzureichenden finanziellen Beteiligung der Krankenversicherungsträger immer nur vorübergehend gelöst werden konnte.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. Gasser, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

